

Brandschutzordnung

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand.

Teil A - Brandschutzordnung hängt aus

Ist für den Aushang bestimmt und regelt das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten und Besucher gleichermaßen.

Teil B - Brandschutzordnung - Allgemeiner Teil

Ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in dem Betrieb aufhalten.

1. **Brandverhütung**
2. **Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege**
3. **Verhalten im Brandfall.**
4. **Verhalten nach einem Brand**

Teil C - Brandschutzordnung - Personen mit besonderen Funktionen

Werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für die einzelnen Bereiche des Betriebes gegeben.

Brandverhütung

1. **Im Brandfall**
2. **Bekanntgabe der Brandschutzordnung**



Teil A – Brandschutzordnung: Aushang



Teil B – Brandschutzordnung: Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten des Waldkindergartens. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu Begrenzen.

1. Brandverhütung

- 1.1. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2. Im dem gesamten im Umkreis des Bauwagens herrscht absolutes Rauchverbot.
- 1.3. Kerzen dürfen im Bauwagen nur in Gegenwart von Erzieherinnen/ Erziehern Entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden.
- 1.4. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Brennbare und sonstige Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall im Bauwagen zwischengelagert werden.
- 1.5. Brennbare Materialien, die außerhalb gelagert werden, dürfen nicht so ab gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindestens 5 Meter Abstand zum Gebäude) Sie müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

2. Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

- 2.1. An den Ausgängen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnte (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.)
- 2.2. Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- 2.3. Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Zufahrten sind freizuhalten.
- 2.4. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.

3. Verhalten im Brandfall

- 3.1. **Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:**

Ruhe bewahren!

- 3.2. **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)**

Bei Ausbruch eines Brandes gilt die Rettung von Menschenleben vor weiteren Maßnahmen wie Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern.

- 3.3. **Brände melden:** Jede Person, die unnatürliches Feuer oder Rauch oder ähnliche Vorgänge im betroffenen Bereich bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen

Per Notruf (0)-112 (Zentrale Leitstelle des Landkreises Limburg- Weilburg)

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa "Ich habe verstanden, wir kommen!") ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigt werden:

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4. Löschversuche unternehmen:

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie **gefahrlos** durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie sollen durch Einhüllen in evtl. vorhandene Löschdecken, Jacken, Mäntel o.ä. und anschließendem Wälzen am Boden abgelöscht.

3.5. In Sicherheit bringen

Auf keinen Fall dürfen bei einem Brand persönlichen Sachen/ Garderobe zusammen-gesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Die Raamtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/ geschockte Personen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen o. ä. gehen können, sollten an einem Platz möglichst weit weg vom Geschehen (Brandherd) die Hilfe der Feuerwehr abwarten

Durch Dritte ist der Einsatzleitung der Feuerwehr die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen. Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

**Nach dem Verlassen des Bauwagens haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz
„Sonnenstegplatz“ einzufinden.**

Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden.

Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Führungspersonen sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4. Verhalten nach einem Brand

- 4.1. Jeder nicht geplante, Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder zur weiteren Nutzung frei.
- 4.3. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wieder Befüllung weitergeleitet werden. Die/ Der Feuerlöscher ist in regelmäßigen Abständen, max. 2 Jahre, auf seine Funktion durch eine Fachfirma zu überprüfen.

Teil C Brandschutzordnung: Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre

Allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung der hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1. Brandverhütung:

Verantwortlicher	Aufgaben/Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheitsbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht über die Einhaltung von Vorschriften • Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen • Unterweisung von Mitarbeitern • Überprüfung der vorhandenen Feuerlöschlöschleinrichtungen • Überprüfung des vorhandenen Erste Hilfe Materials • Kennzeichnung der o. g. Einrichtungen 	Brandschutzordnung
Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisieren der Brandschutzordnungen • regelmäßige Information der Beschäftigten 	u.a. Rundlauf der Brandschutzordnung

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung von neuen Beschäftigten • vor Arbeitsantritt • Räumungsübung einmal jährlich ankündigen und durchführen mit Dokumentation (evtl. mit Örtlichen Feuerwehr o. d. Verantwortlichen) 	
--	---	--

2. Im Brandfall

Sammelplatz: „Sonnenstegplatz“

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich
Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Zutritt/ Telefongespräche unterbinden • Rettungskräfte über die Lage vor Ort ansprechen • Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten, Information über abgängige- Vermisste Personen mitteilen • Zu weiterem bereithalten
Gruppenleiter/in	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenliste bereithalten • (mit Telefonnummern) • Auf dem Sammelplatz, die gruppenbezogene, vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen • Zu weiterem bereithalten



Die Waldacker -
Waldkindergarten Braunfels und Weilmünster e.V.
Postfach 1123
35785 Weilmünster

3. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

**Diese Brandschutzordnung wird hiermit bis auf
Widerruf in Kraft gesetzt.**

Ort der Aufstellung: Braunfels/Weilmünster

Datum der Aufstellung: 09.10.2017

Name des Erstellers: Christian Lotz

Funktion des Aufstellers: Vorsitzender

Myriam Jost
E-mail: info@waldracker.de

Vorstand:
1. Vorstand – Myriam Jost
2. Vorstand – Katharina Nell
1. Kassierer – Yannick Salziger
2. Kassierer – Victoria Daumann
Schriftführer – Anna Spuling

Bankverbindung:
Kreissparkasse Weilburg
IBAN: DE25 5115 1919 0170 3235 47
BIC: HELADEF1WEI
VR-Nummer: 1905